



Gemeindeverwaltung Bannewitz
Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz

Datum 23. Juli 2013

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13 - 15
01099 Dresden

Fachbereich Bau und Ordnung
Sachgebiet Straßen, Ordnung & Sicherheit
Bearbeiter Antje Ebert
Zimmer 303
Telefon 035206-204 42
Telefax 035206-204 50
E-Mail a.ebert@bannewitz.de

Aktenzeichen 650.333.Pla/2013/049

Vollzug der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz

Erlaubnis zur Plakatierung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Bannewitz nach § 5 i. V. m. § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz

Die Gemeinde Bannewitz erlässt hiermit folgenden

Bescheid

1. Diese Erlaubnis gilt für den Zeitraum vom - für die Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013 für 22 Plakate
2. Der Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen:
 - Es ist lediglich die Plakatierung mit Plakaten gestattet, die der Gemeindeverwaltung als Muster vorliegen.
 - Plakate sind ausschließlich an Straßenbeleuchtungsmasten der Gemeinde Bannewitz anzubringen. Als Befestigungsmaterialien sind nur Kabelbinder zulässig!
 - Durch die Plakate darf keine Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer auf andere Verkehrsteilnehmer oder Verkehrszeichen erfolgen. Kreuzungsbereiche sind frei zu halten. Plakatieren vor dem Bürgerhaus und dem Rathaus Possendorf ist verboten!
 - Während des gesamten Erlaubniszeitraums muss der Abstand zwischen Plakatunterkante und Gehwegoberfläche mindestens **2,20 m** betragen.
 - Der Zustand der Plakate ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Beschädigte oder stark verwitterte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
 - Die Plakate sind spätestens am 1. Werktag nach Beendigung des genehmigten Zeitraums mit allen Befestigungsmaterialien zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollten die unter Nr. 2 genannten Auflagen nicht eingehalten werden, werden die betroffenen Plakate durch den Bauhof der Gemeinde Bannewitz kostenpflichtig entfernt.

Gründe

Am 18.07.2013 stellten Sie einen Sondernutzungsantrag auf Erlaubnis zur Plakatierung für die Bundestagswahl 2013 an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Bannewitz. Sie beabsichtigen in o.g. Zeitraum im Gemeindegebiet 22 Plakate in der Größe DIN A1 auszuhängen. Ihr Antrag wurde durch die Gemeindeverwaltung geprüft und befürwortet.

Sitz der Verwaltung
Possendorf
Schulstraße 6
01728 Bannewitz
Telefon: 035206-2 04 0
Telefax: 035206-2 04 35

Außenstelle
Bannewitz
August-Bebel-Straße 1
01728 Bannewitz
Telefon: 0351-4 09 00 0
Telefax: 0351-4 09 00 34

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 503 00
Kto-Nr: 305 2000 186
Gemeindeschlüssel: 14628050
www.bannewitz.de



Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz (Sondernutzungssatzung) vom 16.10.2000 i. d. F. vom 04.03.2006. Die Gemeinde ist somit die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Sondernutzungssatzung bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Nach § 5 Sondernutzungssatzung steht die Erlaubniserteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

Eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 Sondernutzungssatzung ist insbesondere die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.

Da zu den unter § 1 Sondernutzungssatzung bezeichneten Straßen auch der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen an öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Bannewitz zählen und ein Straßenbeleuchtungsmast eine solche Nebenanlage darstellt, ist Ihre Plakatierung an diesen genehmigungsbedürftig.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, diesen Bescheid zu befristen und mit Auflagen zu versehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dieser Bescheid orts-, zeit-, anzahl- und personengebunden ist. D. h. das Plakatieren ist nur an den unter Punkt 2c benannten Örtlichkeiten, in dem unter Punkt 1 bestimmten Zeitraum und in der unter Punkt 1 bestimmten Stückzahl durch den Adressaten dieses Bescheids genehmigt.

Für Schäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.

Es ist unbedingt erforderlich, die unter Punkt 2 genannten Auflagen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung veranlasst die Gemeindeverwaltung die Entfernung der Plakate, die entgegen den Auflagen angebracht worden sind. Des Weiteren können Verstöße gegen die Auflagen dieses Bescheides mit einer Geldbuße von 5 bis 1000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ebert
Sachbearbeiterin